

Reit- und Fahrverein Braunschweig e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung
am 25. März 2020 um 19:00 Uhr, Casino im Reitpark

Tagesordnung

1. **Begrüßung und Regularien**
2. **Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2019**
3. **Genehmigung des Protokolls der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 2019**
4. **Bericht des Präsidenten**
5. **Bericht der Betriebsleiterin**
6. **Bericht der Jugendwartin**
7. **Bericht des Schulpferdebeauftragten und Rentenfond**
8. **Finanzbericht**
9. **Bestätigung des Wechsels der Kassenprüfer**
10. **Bericht der Kassenprüfer**
11. **Entlastung des Vorstandes**
12. **Ergänzung zur Vereinssatzung**
13. **Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgelder**
14. **Verschiedenes**

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt, ausgenommen sind Satzungsänderungen.

Der Vorstand

Zu TOP 12:

Änderung zu **§5 Beendigung der Mitgliedschaft / 3.**

Hinzufügen einer Fußnote

Alt:

... sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.

Neu:

... sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen (*) Verhaltens schuldig macht.

Fußnote:

* Unter unkameradschaftlichem Verhalten versteht der Reit- und Fahrverein Braunschweig e.V., dass Mitglieder des Vereins abgewertet, verleumdet oder diskriminiert werden und hierfür die Grenze der Meinungsfreiheit überschritten wird. Dies gilt für mündliche und schriftliche Kommunikation inklusive Internet und Social-Media-Räumen. Der Verein stellt sich gegen jede Art von Diskriminierung oder Hass aufgrund von Abstammung, Glauben, geschlechtlicher Identität oder sexueller Orientierung.

Änderung zu **§8 Mitgliederversammlung / 1. + 9.**

Alt:

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Neu:

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitgliederinnen und Mitglieder, die in dem Jahr der Mitgliederversammlung ihr 15. Lebensjahr vollenden (16. Geburtstag) und mindestens drei Monate Mitglied des Vereins sind.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein passives Mitglied oder Ehrenmitglied - je Wahlgang bzw. Abstimmung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Neu:

9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie über die Veröffentlichung von Inhalten der Mitgliederversammlung auf sozialen Medien und im Internet entscheidet die Mitgliederversammlung.

Änderung zu **§10 Vorstand / 3. + 4.**

Alt:

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und der stellvertretende Präsident. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Präsident nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung befugt.

Neu:

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und der stellvertretende Präsident. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Präsidentin/dem Präsidenten oder der stellvertretenden Präsidentin / dem stellvertretendem Präsident, vertreten.

Alt:

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt werden. Scheiden der Präsident oder der stellvertretende Präsident während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

Neu:

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Hinzufügen eines neuen Paragraphen **§15 Haftungsausschluß**

Neu:

§ 15 Haftungsausschluss

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins reguliert werden.